energie freiamt
Besser näher.

Strom

Netznutzung „Basis-Avanti“
Energie „Basis-Avanti“

Produkteblatt für Netznutzung, Energie und Abgaben in der Grundversorgung 400V/230V
Anschlüsse mit Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh ohne Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt kommt zur Anwendung, wenn die Kundschaft wünscht, dass der Netzbetreiber die steuerbaren Verbraucher (Wärmepumpen, Elektroboiler, Elektroheizungen, usw.) nicht für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzt. Bei diesem Produkt werden die steuerbaren Verbraucher nur bei einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs durch den Netzbetreiber gesperrt. Alle Einrichtungen zur Steuerung der steuerbaren Verbraucher durch den Netzbetreiber zu diesem Zweck müssen eingebaut und einsatzfähig sein. Dieses Produkt wird auch bei Anschlüssen mit einem Jahresverbrauch kleiner 50’000 kWh angewendet, welche nicht ganzjährig genutzt werden.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027**.

3 Preise

	Einheit	Einheitstarif (0-24 Uhr)
Preise exkl. MWST		
Netznutzung	Rp./kWh	10.20
Systemdienstleistungen (SDL)[1]	Rp./kWh	0.19
Stromreserve [2]	Rp./kWh	0.17
Solidarisierte Kosten [3]	Rp./kWh	0.19
Energie	Rp./kWh	11.00
Netzzuschlag[4]	Rp./kWh	2.30
Total	Rp./kWh	24.05
Preise inkl. 8.1% MWST		
Total	Rp./kWh	26.00

Zusätzlich zu obigen Preisen wird Folgendes in Rechnung gestellt:

	Einheit	exkl. MWST	inkl. 8.1% MWST
Grundpreis	CHF/Monat	5.00	5.41
Messdienstleistung pro Messpunkt:			
bei Direktmessung	CHF/Monat	5.50	5.95
bei Wandlermessung	CHF/Monat	12.00	12.97
bei virtuellem Messpunkt	CHF/Monat	1.50	1.62
Abgaben an die Standortgemeinde	CHF/Monat und Zähleranschluss	3.35	3.62
Gebühr für Papierrechnung	CHF/pro Rechnung	3.50	3.78

[1] Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung
[2] Kosten des Bundes für die Massnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Bsp. Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke)
[3] Durch die Swissgrid erhobenen Kosten für Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.
[4] Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie

4 Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

5 Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Anteil Blindenergie muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird mit 3.60 Rp./kVarh (zuzüglich 8.1% MWST) verrechnet.

6 Bestehende Steuerung mittels Rundsteueranlage (Art. 19d StromVV)

Zur Stabilisierung des Verteilnetzes und zur Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebs setzt die Energie Freiamt AG eine konventionelle Rundsteueranlage ein. Wurde die eingesetzte Steuertechnik vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen, gilt diese gemäss Art. 19d StromVV als bestehende Nutzung. Für deren Einsatz erfolgt die finanzielle Entschädigung über die Produktevariante Econo. Über Umfang, Technik und Informationswege der Steuerung informiert die Energie Freiamt AG jährlich, in der Regel über ihre Website. Ein Opt-out aus der Steuerung ist jederzeit möglich und kann von Kundinnen und Kunden bei Bedarf beantragt werden. In diesem Fall wird automatisch die Produktevariante Avanti angewendet.

7 Produktemix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht mit 70.0% aus **„Wasserkraft Schweiz“**, 24.0% aus **„Solarstrom“** von regionalen Produktionsanlagen und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz. Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2025 betrug der Anteil 6.0% (52.3% Wasserkraft, 17.9% Sonnenenergie, 4.2% Windenergie, 21.6% Biomasse, 4.0% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie).

8 Besondere Bestimmungen

Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

9 Rechnungsstellung

Die Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Energie Freiamt AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Freiamt kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen. Die Mehrkosten werden der Kundschaft belastet.

10 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

Version vom 31. August 2026